

# Ergänzende Bedingungen Gas der ewS-Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01. Januar 2021

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

## 1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der ewS-Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe [www.ew-segeberg-netz.de](http://www.ew-segeberg-netz.de)) zu beantragen.

### 1.1 Neuanschluss -pauschal-

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die

Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der ewS-Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension PE - d 110 mm an das Niederdruck- und Mitteldruck-Gas-Verteilnetz, sowie für Gas-Netzanschlüsse in der Dimension PE - d 32 mm an das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (::' PN 4), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet.

Die hier beschriebenen Bauformen sind Neuanschlüsse -pauschal-. Die Netzanschlusskosten für den Neu -anschluss -pauschal- setzen sich aus Grund - und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der ewS-Netz GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der ewS-Netz GmbH gern. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der ewS-Netz GmbH für ein Anschlussobjekt durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten gewährt (siehe Preisblatt).

Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gern. Ziff. 1.1.3.

1.1.5 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

### 1.2 Neuanschluss -kalkuliert-

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss -pauschal- abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse -pauschal-,

bei denen z. B. Straßen -, Gleis - oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

### 1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw.

Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer bis zu der Dimension ST - DN 50 / PE - d 63 im Niederdruck- und Mitteldruckbereich die Pauschale gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis.

### 1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der ewS-Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die ewS-Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

## 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der ewS-Netz GmbH wird zur Zeit nicht erhoben.

## 3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

### 3.1 Inbetriebsetzung -pauschal-

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses -pauschal- bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch die vom Kunden beauftragte Fachfirma durchgeführt.

### 3.2 Inbetriebsetzung -kalkuliert-

Die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses -kalkuliert- wird gemäß Aufwand ermittelt und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### 3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der ewS-Netz GmbH - ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

### 4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt ewS-Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt).

### 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet [www.ew-segeberg-netz.de](http://www.ew-segeberg-netz.de) unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen und Mindestanforderungen sind Bestandteil

der Ergänzenden Bedingungen.

### 6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die ewS-Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die ewS-Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

### 7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

### 8. Datenverarbeitung

Die ewS-Netz GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer ein gesondertes Informationsblatt.

Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das

gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

### 9. Haftung

Die ewS-Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die ewS-Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die ewS-Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorherrschbaren vertragstypischen Schäden.

### 10. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

Tel: 030 / 2757240 - 0

Internet:

[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail:

[info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

### 11. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die ewS-Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter

[www.ew-segeberg-netz.de](http://www.ew-segeberg-netz.de) abrufbar.

### 12. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Segeberg, den 01.01.2021